

Motion Lüthi-St.Gallen / Tschirky-Gaiserwald / Götte-Tübach**(3 Mitunterzeichnende):****«Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung»**

Bund und Kanton haben festgelegt, dass Kindertagesstätten während der Corona-Krise ihren Betrieb weiterhin aufrechterhalten sollen. Den Eltern wurde empfohlen, während des «Lockdowns» ihre Kinder, wenn möglich, selber zu betreuen. Dies führte dazu, dass Kindertagesstätten, Tagesbetreuungsangebote für Schulkinder und Tagesfamilien während der Zeit des «Lockdowns» deutlich weniger Kinder zu betreuen hatten. Auf den 11. Mai 2020 wurde diese Empfehlung aufgehoben und die Betreuungsangebote konnten unter Einhaltung von Schutzkonzepten wieder zum normalen Betrieb zurückkehren. Ein Teil der Eltern, die den Empfehlungen des Kantons folgten, und ihre Kinder daheim betreuten oder andere Betreuungslösungen suchten, forderten zu Recht, die Elternbeiträge während dieser Zeit zu stornieren bzw. für die nicht genutzten Plätze keine Beiträge bezahlen zu müssen.

So fielen in der Zeit vom 16. März bis 9. Mai 2020 bei den genannten Betreuungsinstitutionen Ausfälle von Elternbeiträgen an. Ebenfalls ist damit zu rechnen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Situation bzw. aufgrund von verschiedenen Unklarheiten in Branchen wie Gastgewerbe, Tourismus, Hotellerie, Freizeitgewerbe usw. einzelne Familien die Kinderbetreuung auch nach dem 11. Mai 2020 noch nicht genutzt haben und weiterhin private Lösungen suchten.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 5. Mai 2020 eine Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (sGS 221.201) erlassen. Über diese Verordnung werden privaten Anbietern familienergänzender Betreuung Ertragsausfälle bei Elternbeiträgen erstattet, welche aufgrund der Corona-Situation entstanden sind. Rund zwei Wochen später hat auch der Bundesrat einer entsprechenden Verordnung auf Bundesebene¹ zugestimmt. Beide Verordnungen haben zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung abzufedern und damit eine nachhaltige Schädigung der Institutionen zu verhindern. Nach langen Diskussionen fühlen sich endlich nun verschiedene Ebenen in der Verantwortung, die Betreuungsangebote zu unterstützen und ihre Dienstleistungen in der Corona-Zeit mitzufinanzieren. Ebenfalls werden dadurch die Familien finanziell entlastet, die sich an die Empfehlungen gehalten und ihre Kinder privat betreut haben.

Nun unterscheiden bzw. widersprechen sich aber diese Verordnungen teilweise in wesentlichen Punkten:

Stichwort	Verordnung Kanton	Verordnung Bund
Dauer der Ausfallentschädigung	16. März bis 9. Mai 2020	17. März 2020 bis 17. Juni 2020
Anteil der Abdeckung	tatsächlich entgangene Beiträge (Gemäss Infoschreiben des Kantons müssen Eltern angefragt werden, ob sie auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.)	100 Prozent der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern
Gesuche werden eingereicht bei...	den Standortgemeinden	den vom Kanton bezeichneten zuständigen Stellen

¹ Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (SR 862.1; Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung).

Stichwort	Verordnung Kanton	Verordnung Bund
Einreichen bis...	30. Juni 2020	17. Juli 2020
Entscheidung...	bei der zuständigen politischen Gemeinde (Standortgemeinde)	beim Kanton (Standortkanton)
Finanzierung durch...	– Standortgemeinden – allfällige künftige Beiträge des Bundes werden in Abzug gebracht	Kantone und Bund gemeinsam (Bund 33 Prozent)

Die Institutionen und die Gemeinden brauchen möglichst bald Klarheit über das weitere Vorgehen.

Aufgrund dieser Widersprüche wird die Regierung eingeladen, einen Gesetzesentwurf unter Einbezug der Gemeinden bzw. der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) vorzulegen, mit dem der Kanton seinen Anteil an der Finanzierung übernimmt und die kantonalen Ausführungsbestimmungen nochmals überarbeitet und dem Bundesrecht anpasst.»

2. Juni 2020

Lüthi-St.Gallen
Tschirky-Gaiserwald
Götte-Tübach

Stöckling-Rapperswil-Jona, Etterlin-Rorschach, Gschwend-Altstätten